ARTIKEL I

Die Gebührensatzung wird im Einzelnen wie folgt geändert:

Zweiter Abschnitt

Sonderregelungen Stadt Trier und Landkreis Trier-Saarburg

§ 8 Absatz 1 b) – Gebührensätze

alte Fassung	**neue Fassung**	**Begründung**
b) Die Jahresgrundgebühr für die Leistungen nach Absatz 1 a) beträgt bei Benutzung eines Abfallbehälters für Restabfall und eines Abfallbehälters für Papier, Pappe und Karton (PPK): 80 l Abfallbehälter = 104,31 € 120 l Abfallbehälter = 131,02 € 240 l Abfallbehälter = 239,12 € 770 l Abfallbehälter = 610,86 € 1.100 l Abfallbehälter = 905,05 € 3.000 l Abfallbehälter = 2.752,76 € 5.000 l Abfallbehälter = 4.194,69 €	b) Die Jahresgrundgebühr für die Leistungen nach Absatz 1 a) beträgt bei Benutzung eines Abfallbehälters für Restabfall und eines Abfallbehälters für Papier, Pappe und Karton (PPK): 80 l Abfallbehälter = 112,27 € 120 l Abfallbehälter = 140,01 € 240 l Abfallbehälter = 253,37 € 770 l Abfallbehälter = 658,03 € 1.100 l Abfallbehälter = 970,28 € 3.000 l Abfallbehälter = 2.919,06 € 5.000 l Abfallbehälter = 4.483,65 €	Ergebnis der Vorschaukalkulation 2023/24

§ 8 Absatz 2 b) – Gebührensätze

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
b) Die Leistungsgebühr für die Leistungen nach a) beträgt jeweils für einen: 80 l Abfallbehälter = 9,66 € 120 l Abfallbehälter = 10,87 € 240 l Abfallbehälter = 15,78 € 770 l Abfallbehälter = 31,24 € 1.100 l Abfallbehälter = 44,92 € 3.000 l Abfallbehälter = 123,61 € 5.000 l Abfallbehälter = 189,74 €	b) Die Leistungsgebühr für die Leistungen nach a) beträgt jeweils für einen: 80 l Abfallbehälter = 10,39 € 120 l Abfallbehälter = 11,52 € 240 l Abfallbehälter = 17,02 € 770 l Abfallbehälter = 35,07 € 1.100 l Abfallbehälter = 50,11 € 3.000 l Abfallbehälter = 140,61 € 5.000 l Abfallbehälter = 211,72 €	Ergebnis der Vorschaukalkulation 2023/24

§ 8 Absatz 5 a) – Gebührensätze

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
a) Gebührenschuldner zahlen für den Ersatz beschädigter Abfallbehälter eine Gebühr, soweit die Behälterbeschädigung seitens der Behälternutzer oder Dritter, mit Ausnahme des beauftragten Entsorgungsunternehmens, verursacht worden ist: 80 l Abfallbehälter = 45,63 € 120 l Abfallbehälter = 42,82 € 240 l Abfallbehälter = 49,43 € 770 l Abfallbehälter = 154,48 €	a) Gebührenschuldner zahlen für den Ersatz beschädigter Abfallbehälter eine Gebühr, soweit die Behälterbeschädigung seitens der Behälternutzer oder Dritter, mit Ausnahme des beauftragten Entsorgungsunternehmens, verursacht worden ist: 80 l Abfallbehälter = 53,70 € 120 l Abfallbehälter = 53,22 € 240 l Abfallbehälter = 63,52 € 770 l Abfallbehälter = 215,27 €	Ergebnis der Vorschaukalkulation 2023/24

1.100 l Abfallbehälter = 234,21 € 3.000 l Abfallbehälter = 1.042,20 € 5.000 l Abfallbehälter = 1.306,38 € Diese Gebühr ist ebenfalls zu zahlen, wenn der Behälter nach Wegfall der Anschlusspflicht oder im Falle der Änderung der Größe des genutzten Abfallbehälters nicht an den A.R.T. zurückgegeben wird.	1.100 l Abfallbehälter = 221,22 € 3.000 l Abfallbehälter = 1.059,80 € 5.000 l Abfallbehälter = 1.323,98 € Diese Gebühr ist ebenfalls zu zahlen, wenn der Behälter nach Wegfall der Anschlusspflicht oder im Falle der Änderung der Größe des genutzten Abfallbehälters nicht an den A.R.T. zurückgegeben wird.	

§ 8 Absatz 5 b) – Gebührensätze

alte Fassung	**neue Fassung**	**Begründung**
b) Die Gebühr für die zusätzliche Aufstellung, Rücknahme oder den Austausch eines Abfallbehälters beträgt je Abfallbehälter (Abfall zur Beseitigung, PPK): 80 l – 240 l Abfallbehälter = 25,33 € 770 l – 1.100 l Abfallbehälter = 35,54 € 3.000 l – 5.000 l Abfallbehälter = 86,63 €	b) Die Gebühr für die zusätzliche Aufstellung, Rücknahme oder den Austausch eines Abfallbehälters beträgt je Abfallbehälter (Abfall zur Beseitigung, PPK): 80 l – 240 l Abfallbehälter = 28,85 € 770 l – 1.100 l Abfallbehälter = 41,41 € 3.000 l – 5.000 l Abfallbehälter = 104,23 €	Ergebnis der Vorschaukalkulation 2023/24

§ 8 Absatz 7 – Gebührensätze

alte Fassung

Gebühren bei mindestens wöchentlicher Entleerung von Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung im Sinne von § 5 Absatz 1 a) Abfallsatzung (770 l – 5.000 l)

Abfallbehälter Volumen	Einmalige Entleerung/ Woche (52 x/Jahr)	Zweimalige Entleerung/ Woche (104 x/Jahr)	Dreimalige Entleerung/ Woche (156 x/Jahr)
770 l	2.059,32 €	4.144,00 €	6.288,68 €
1.100 l	2.961,39 €	5.906,15 €	8.850,91 €
3.000 l	8.306,23 €	16.199,31 €	24.092,39 €
5.000 l	12.560,97 €	24.360,29 €	36.159,61 €

Die Jahresgebühr umfasst neben den Gebühren nach § 8 Absätze 1 b) und 2 b) die Kosten für zusätzlichen logistischen Aufwand.

neue Fassung

Gebühren bei mindestens wöchentlicher Entleerung von Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung im Sinne von § 5 Absatz 1 a) Abfallsatzung (770 l – 5.000 l)

Abfallbehälter Volumen	Einmalige Entleerung/ Woche (52 x/Jahr)	Zweimalige Entleerung/ Woche (104 x/Jahr)	Dreimalige Entleerung/ Woche (156 x/Jahr)
770 l	2.279,26 €	4.609,90 €	6.940,54 €
1.100 l	3.248,53 €	6.502,17 €	9.755,81 €
3.000 l	9.171,93 €	18.021,81 €	26.871,69 €
5.000 l	13.770,07 €	26.838,19 €	39.906,31 €

Die Jahresgebühr umfasst neben den Gebühren nach § 8 Absätze 1 b) und 2 b) die Kosten für zusätzlichen logistischen Aufwand.

Begründung

Ergebnis der Vorschaukalkulation 2023/24

§ 8 Absatz 8) – Gebührensätze

alte Fassung	**neue Fassung**	**Begründung**
Gebühren für Sonderabfuhren (einmalige zusätzliche Leerung) Für zusätzliche Entleerungen von Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung im Sinne von § 5 Absatz 1 a) Abfallsatzung (770 l – 5.000 l) außerhalb des regelmäßigen Abfuhrrhythmus i.S.v. § 14 Absatz 2 Abfallsatzung werden folgende Gebühren erhoben: 770 l Abfallbehälter = 41,24 € 1.100 l Abfallbehälter = 54,92 € 3.000 l Abfallbehälter = 133,61 € 5.000 l Abfallbehälter = 199,74 €	Gebühren für Sonderabfuhren (einmalige zusätzliche Leerung) Für zusätzliche Entleerungen von Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung im Sinne von § 5 Absatz 1 a) Abfallsatzung (770 l – 5.000 l) außerhalb des regelmäßigen Abfuhrrhythmus i.S.v. § 14 Absatz 2 Abfallsatzung werden folgende Gebühren erhoben: 770 l Abfallbehälter = 45,07 € 1.100 l Abfallbehälter = 60,11 € 3.000 l Abfallbehälter = 150,61 € 5.000 l Abfallbehälter = 221,72 €	Ergebnis der Vorschaukalkulation 2023/24

§ 8 Absatz 9 – Gebührensätze

alte Fassung

Gebühren für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen mit 770 l bis 5.000 l Abfallbehälter im Umleersystem

Die nachfolgende Gebühr umfasst:

- die Bereitstellung der festen Abfallbehälter und Vorhaltung der gesamten Abfallentsorgungseinrichtung,
- die 13-malige Entleerung der Behälter für Restabfall, die Verwertung oder Beseitigung und den Transport der Abfälle.

Abfallbehälter Volumen	Grundgebühr für Abfallbehälter Gestellung und 13 Entleerungen pro Jahr		Leistungsgebühr je Zusatzentleerung (bis maximal 39 Zusatzentleerungen)	
	für den ersten Abfallbehälter pro Ladestelle	für jeden weiteren Abfallbehälter pro Ladestelle	für den ersten Abfallbehälter pro Ladestelle	für jeden weiteren Abfallbehälter pro Ladestelle
770 l	362,88 €	319,31 €	31,24 €	28,16 €
1.100 l	546,87 €	476,11 €	44,92 €	39,55 €
3.000 l	1.705,66 €	1.473,83 €	123,61 €	105,07 €
5.000 l	2.541,42 €	2.222,18 €	189,74 €	164,01 €

neue Fassung

Abfallbehälter Volumen	Grundgebühr für Abfallbehälter Gestellung und 13 Entleerungen pro Jahr		Leistungsgebühr je Zusatzentleerung (bis maximal 39 Zusatzentleerungen)	
	für den ersten Abfallbehälter pro Ladestelle	für jeden weiteren Abfallbehälter pro Ladestelle	für den ersten Abfallbehälter pro Ladestelle	für jeden weiteren Abfallbehälter pro Ladestelle
770 l	513,08 €	467,46 €	35,07 €	31,56 €
1.100 l	757,08 €	685,45 €	50,11 €	44,60 €
3.000 l	2.305,07 €	2.069,07 €	140,61 €	122,46 €
5.000 l	3.511,51 €	3.179,42 €	211,72 €	186,18 €

Begründung

Ergebnis der Vorschaukalkulation 2023/24

§ 8 Absatz 10 Ziffer 1. – Gebührensätze

alte Fassung	**neue Fassung**	**Begründung**
Gebühren für mobile Behälterpressen, Abroll- und Absetzcontainer Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach Aufwand. Dabei werden folgende Gebühren zu Grunde gelegt: 1. Transport- und Umschlaggebühr, jeweils für Anlieferung, Umsetzung, Abholung oder Leerungsfahrt zum Entsorgungs- und Verwertungszentrum Mertesdorf: 5 bis 36 m³ 80,68 €/h	Gebühren für mobile Behälterpressen, Abroll- und Absetzcontainer Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach Aufwand. Dabei werden folgende Gebühren zu Grunde gelegt: 1. Transport- und Umschlaggebühr, jeweils für Anlieferung, Umsetzung, Abholung oder Leerungsfahrt zum Entsorgungs- und Verwertungszentrum Mertesdorf: 5 bis 36 m³ 92,90 €/h	Ergebnis der Vorschaukalkulation 2023/24

§ 8 Absatz 11 – Gebührensätze

alte Fassung

Gebühren bei Gestellung von Abfallbehältern für den gelegentlichen Gebrauch (z.B. Messen, Veranstaltungen)
Bei der Gestellung von Abfallbehältern der Größen ab 770 l für Abfall zur Beseitigung für den gelegentlichen Gebrauch wird folgende Gebühr erhoben:

Abfallbehälter Volumen	Pauschale (Gestellung, einmalige Entleerung und Abholung)	je Sonderleerung
770 l	67,41 €	41,24 €
1.100 l	78,81 €	54,92 €
3.000 l	195,47 €	133,61 €
5.000 l	250,58 €	199,74 €
Mobile Behälterpressen, Abroll- und Absetzbehälter 10 bis 36 m³	Gebühr entsprechend der Regelung des § 8 Absatz 10	

neue Fassung

Gebühren bei Gestellung von Abfallbehältern für den gelegentlichen Gebrauch (z.B. Messen, Veranstaltungen)
Bei der Gestellung von Abfallbehältern der Größen ab 770 l für Abfall zur Beseitigung für den gelegentlichen Gebrauch wird folgende Gebühr erhoben:

Abfallbehälter Volumen	Pauschale (Gestellung, einmalige Entleerung und Abholung)	je Sonderleerung
770 l	86,47 €	45,07 €
1.100 l	99,00 €	60,11 €
3.000 l	237,24 €	150,61 €
5.000 l	296,50 €	221,72 €
Mobile Behälterpressen, Abroll- und Absetzbehälter 10 bis 36 m³	Gebühr entsprechend der Regelung des § 8 Absatz 10	

Begründung

Ergebnis der Vorschaukalkulation 2023/24

§ 8 Absatz 12 – Gebührensätze

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
Gebühren bei Nutzung von Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung im Sinne von § 13 Absatz 4 Abfallsatzung Für jede Entleerung von Abfallbehältern werden folgende Gebühren erhoben: 80 l Abfallbehälter = 4,76 € 120 l Abfallbehälter = 5,96 €	Gebühren bei Nutzung von Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung im Sinne von § 13 Absatz 4 Abfallsatzung Für jede Entleerung von Abfallbehältern werden folgende Gebühren erhoben: 80 l Abfallbehälter = 5,51 € 120 l Abfallbehälter = 6,64 €	Ergebnis der Vorschaukalkulation 2023/24

§ 8 Absatz 15 – Gebührensätze

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
Werden im Rahmen der Regelabfuhr nach § 23 Absatz 1 der Abfallsatzung mehr als dreizehn Abholungen von Grünabfall beauftragt, beträgt die Gebühr 10,70 € je zusätzlicher Abholung. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 3 k).	Werden im Rahmen der Regelabfuhr nach § 23 Absatz 1 der Abfallsatzung mehr als dreizehn Abholungen von Grünabfall beauftragt, beträgt die Gebühr 12,00 € je zusätzlicher Abholung. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 3 k).	Ergebnis der Vorschaukalkulation 2023/24

§ 8 Absatz 17 – Gebührensätze

alte Fassung	**neue Fassung**	**Begründung**
Für die Abholung von Elektro(nik)geräten auf individuelle Terminierung nach § 23 Absatz 4 der Abfallsatzung beträgt die Gebühr 20,12 € je Abholung. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 3 k).	Für die Abholung von Elektro(nik)geräten auf individuelle Terminierung nach § 23 Absatz 4 der Abfallsatzung beträgt die Gebühr 22,00 € je Abholung. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 3 k).	Ergebnis der Vorschaukalkulation 2023/24

§ 9– Gebühren bei der Anlieferung von Abfällen zur Ablagerung zum Entsorgungs- und Verwertungszentrum (EVZ) Mertesdorf

alte Fassung			**neue Fassung**			**Begründung**
Abfälle zur Ablagerung auf Deponien			Abfälle zur Ablagerung auf Deponien			
Nr. 1	Böden und Sande oder andere mineralische Stoffe mit ähnlichen deponietechnischen Eigenschaften		Nr. 1	Böden und Sande oder andere mineralische Stoffe mit ähnlichen deponietechnischen Eigenschaften		
	Nicht gefährliche Abfälle	27,26 €/Mg 49,07 €/lose m³*		Nicht gefährliche Abfälle	28,03 €/Mg 50,46 €/lose m³*	
	Gefährliche Abfälle	49,07 €/Mg 88,33 €/lose m³*		Gefährliche Abfälle	50,46 €/Mg 90,83 €/lose m³*	
Nr. 2	Bauschutt oder andere Stoffe mit ähnlichen deponietechnischen Eigenschaften		Nr. 2	Bauschutt oder andere Stoffe mit ähnlichen deponietechnischen Eigenschaften		
	Nicht gefährliche Abfälle	29,94 €/Mg 47,90 €/lose m³*		Nicht gefährliche Abfälle	30,79 €/Mg 49,26 €/lose m³*	
	Gefährliche Abfälle	53,89 €/Mg 86,22 €/lose m³*		Gefährliche Abfälle	55,42 €/Mg 88,67 €/lose m³*	
Nr. 3	Asbesthaltige Abfälle und Abfälle mit künstlichen Mineralfasern		Nr. 3	Asbesthaltige Abfälle und Abfälle mit künstlichen Mineralfasern		
	Asbesthaltige Abfälle	315,41 €/Mg 473,11 €/lose m³*		Asbesthaltige Abfälle	324,39 €/Mg 486,58 €/lose m³*	

	Dämmmaterialien, die gefährliche Stoffe enthalten (künstliche Mineralfasern und/oder Asbest) Kleinstmenge (Pkw-Kofferraumladung)	955,95 €/Mg 47,80 €/lose m³* 35,00 €		Dämmmaterialien, die gefährliche Stoffe enthalten (künstliche Mineralfasern und/oder Asbest) Kleinstmenge (Pkw-Kofferraumladung)	984,16 €/Mg 49,21 €/lose m³* 35,00 €	
Für die Bestimmung der Abfallart als Berechnungsgrundlage ist der Teil der Abfallart der Gesamtanlieferung maßgebend, der die bezüglich der Kosten am höchsten bewertete Abfallart darstellt. *Kann eine Verwiegung nicht erfolgen, z. B. wegen Ausfalls der Waage, erfolgt die Berechnung nach tatsächlichem Abfallvolumen, aufgerundet auf volle m³.			Für die Bestimmung der Abfallart als Berechnungsgrundlage ist der Teil der Abfallart der Gesamtanlieferung maßgebend, der die bezüglich der Kosten am höchsten bewertete Abfallart darstellt. *Kann eine Verwiegung nicht erfolgen, z. B. wegen Ausfalls der Waage, erfolgt die Berechnung nach tatsächlichem Abfallvolumen, aufgerundet auf volle m³.		

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

54290 Trier, den …….

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier
Löwenbrückener Str. 13/14, 54290 Trier